

## Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen

1. Als Fahrrad gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder mit einer Länge bis zu 2,0 Metern sowie Fahrräder mit Elektrohilfsmotor (sogenannte „Pedelecs“, ohne Versicherungskennzeichen) mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm.

Für versicherungspflichtige Fahrräder mit Elektrohilfsmotor besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Fahrräder mit Verbrennungsmotoren, Mopeds und Mofas sowie E-Bikes ohne Pedale dürfen generell nicht befördert werden.

Fahrradanhänger, in denen Kinder befördert werden sind wie Kinderwagen zu betrachten (siehe insbesondere § 11). Sie sollen zusammengeklappt werden.

Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderungen (z. B. Dreiräder) sind wie Rollstühle zu betrachten (siehe insbesondere § 11).

Im Schienenpersonenverkehr werden bei ausreichenden Platzverhältnissen auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z. B. Liegeräder und Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen wie Fahrräder befördert.

2. Die Mitnahme von Fahrrädern ist wie folgt gestattet:
  - im Schienenpersonenverkehr gemäß den in Nr. 8.2 naldo-Tarifbestimmungen aufgeführten örtlichen und zeitlichen Einschränkungen;
  - im Busverkehr aufgrund besonderer Zulassung durch das Verkehrsunternehmen, die durch Vermerk im jeweils gültigen Fahrplan zu veröffentlichen oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen ist.

Die nach den vorstehenden Regelungen zugelassene Mitnahme von Fahrrädern kann von den Unternehmen jederzeit für einzelne Fahrten ausgeschlossen oder für den jeweiligen Unternehmensbereich ganz oder teilweise widerrufen werden; der Ausschluss oder Widerruf ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

3. Soweit die Mitnahme von Fahrrädern gestattet ist, gelten dafür neben den allgemeinen Regelungen der Beförderungsbedingungen (siehe insbesondere § 11) folgende Bestimmungen:
  - Ein Anspruch auf die Mitnahme eines Fahrrades besteht nur insoweit, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Kinderwagen und in Rollstühlen sind vorrangig zu befördern.

- Das Fahr- bzw. Begleitpersonal hat im Einzelfall zu entscheiden, ob Fahrräder von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.
  - Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur mitführen, wenn sie sich in Begleitung einer mindestens zwölfjährigen Begleitperson befinden.
  - Im Schienenpersonenverkehr dürfen Fahrräder nur in den Fahrradabteilen, Mehrzweckabteilen, Traglastbereichen mit Klappsitzen bzw. Einstiegsräumen untergebracht werden; werden Gepäckwagen oder Gepäckabteile mitgeführt, so sind sie dort unterzubringen oder abzugeben.
  - Die Haftung des Verkehrsunternehmens für Sachschäden am Fahrrad ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für einen Schaden, der auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkehrsunternehmens oder dessen Personals zurückzuführen ist.
4. Bei Fahrten mit Zügen der Produktklasse IC (Intercity) im Abschnitt Ergenzingen - Herrenberg gilt darüber hinaus: Die Mitnahme von Fahrrädern ist reservierungspflichtig; dies ist entgeltpflichtig. Es gelten die hierfür gültigen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB), so dass hierfür ausschließlich DB-Tarif zur Anwendung kommt.
5. Für Elektrokleinstfahrzeuge (E-Kleinstfahrzeuge) gelten folgende spezielle Regelungen:
- a. Leichte und kleine E-Tretroller (Gewicht kleiner 15 kg und Fahrzeuglänge kleiner 1,15 m):  
Es kommen hierfür die Regelungen zur Mitnahme von Handgepäck zur Anwendung, sofern diese leichten und kleinen E-Tretroller zusammengeklappt mitgeführt werden (siehe insbesondere § 11).
  - b. Schwere und größere E-Tretroller: (Gewicht größer 15 kg oder Fahrzeuglänge größer 1,15 m) sowie nicht zusammengeklappte leichte und kleine E-Tretroller:  
Es kommen hierfür die Regelungen zur Mitnahme eines Fahrrads zur Anwendung (siehe insbesondere oben Nr. 2-4).
  - c. Selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (z. B. „Segway“):  
Es besteht hierfür kein Anspruch auf Beförderung.
6. Im Übrigen wird auf Anlage 2 Nr. 3 naldo-Beförderungsbedingungen sowie hinsichtlich tariflicher Regelungen auf die Nr. 8.2+8.3 naldo-Tarifbestimmungen verwiesen.

# Sonderregelungen Stadttarif Tübingen

Für Fahrten auf allen Linien der TüBus GmbH (TüBus) einschließlich der Linie 18 der Omnibus Groß GmbH und der Linie 19 der Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) innerhalb des Stadttarifs Tübingen (Geltungsbereich siehe Anlage 5A naldo-Tarifbestimmungen) gelten die Beförderungsbedingungen des naldo sowie folgende zusätzliche Regelungen:

## **1. Zu § 4**

Fahrgästen ist ferner untersagt:

- alkoholische Getränke zu konsumieren,
- Getränke in offenen Behältern mitzunehmen und
- Speisen zu verzehren, von denen intensive Gerüche ausgehen bzw. die geeignet sind, das Fahrzeug schnell zu verschmutzen (wie z. B. Pommes frites oder Eis).

## **2. Zu § 7 Abs. 1**

In Fahrzeugen mit Fahrscheinautomaten erfolgt der Fahrscheinverkauf am Automaten.

Bei Ausfall des Automaten muss beim Fahrer bezahlt werden, sofern ein Fahrerverkauf eingerichtet ist. Der Ausfall des Automaten muss dem Fahrpersonal unverzüglich mitgeteilt werden.

Die mobilen Fahrscheinautomaten in den Bussen nehmen als Zahlungsmittel Münzen sowie Giro- und Kreditkarten der deutschen Kreditwirtschaft an. Die an einzelnen Bushaltestellen aufgestellten stationären Fahrscheinautomaten akzeptieren darüber hinaus Banknoten im Wert von 5,00 €, 10,00 €, 20,00 € und 50,00 €. Die Höhe der akzeptierten Banknoten variiert in Abhängigkeit vom zu zahlenden Betrag. Eine kombinierte Zahlung mit verschiedenen Zahlungsmitteln ist nicht möglich.

## **3. Zu § 11**

Elektrorollstühle (Krankenfahrstühle) werden befördert, sofern ihr Gesamtgewicht, d. h. Leergewicht plus Körpergewicht des Nutzers plus weitere Zuladung, 300 kg nicht übersteigt.

Die Beförderung von Elektromobilen erfolgt nur in Fahrzeugen, die mit einem normengerechten Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107 ausgestattet sind.

In Fällen, in denen mehrere Elektrorollstuhl- und Elektromobil-Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, hat der Elektrorollstuhl-Nutzer Vorrang. In Fällen, in denen mehrere Elektromobil-Nutzer eine Fahrt

gleichzeitig beginnen wollen, ist vorrangig, wer er einen Schwerbehindertenausweis (G, aG) besitzt.

Elektromobile, die Kraftfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung sind, werden nicht befördert.

Elektromobile mit einer direkten Lenkung über eine Lenksäule werden nur befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- 4-rädriges Fahrzeug,
- maximale Gesamtlänge von 1.200 mm,
- maximales Gesamtgewicht, d. h. Leergewicht plus Körpergewicht des Nutzers plus weitere Zuladung, 300 kg,
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse),
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des Elektromobils, um über eine mit maximal 12% geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen,
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus,
- das Elektromobil muss die bei rückwärtsgerichteter Aufstellung mit aufsitzender Person an der Anlehnfläche wirkenden Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrenbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt aufnehmen können,
- der Elektromobil-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des Elektromobils mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der oben genannten Kriterien erteilt haben.